



BUND-Umweltzentrum Ortenau • Hauptstr. 21 • 77652 Offenburg

Stadtverwaltung Kehl  
Stadtplanung  
Herderstr. 3  
77694 Kehl

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland (BUND)  
Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.

Umweltzentrum  
Ortenau

Tel. 0781 25484  
bund-ortenau@bund.net  
www.bund-ortenau.de

Petra Rumpel  
Geschäftsführerin

28.04.2022

## Stellungnahme zur Bebauungsplan-Änderung „Auenheim Süd“

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Unterlagen zur 9. Änderung des Bebauungsplans Auenheim Süd im Rahmen der Anhörung der TÖB. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Diskussionen um den Schlackeberg werden seit 2013 geführt. Das seinerzeit auf fünf Jahre befristete Zwischenlager für 160.000 Tonnen Schlacke soll nun per Bebauungsplanänderung in ein Endlager umgewandelt werden, da sich die deponierten Stoffe als nicht marktfähig erwiesen haben. Aus unserer Sicht unterliegt das unverkäufliche Material im Zwischenlager nicht mehr der Kreislaufwirtschaft sondern - als Abfall aus der Stahlproduktion - dem Abfallregime.

### 1. Die Umwandlung zu einer dauerhaften Deponie erfordert umfangreiche Untersuchungen

Damit muss auch förmlich der Verfahrensschritt entsprechend den Vorgaben zur Deponierung dargelegt werden. Es ist für uns nicht erkennbar, in welchem Verfahrensschritt offene Fragen im Übergang von der Zwischenlagerung zur Deponierung auf Dauer transparent dargestellt werden.

Wir fordern daher, im Zuge der B-Planänderung die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchführen zu lassen bzw. Maßnahmen anzuordnen.

Im Zwischenlager werden Elektroofenschlacke, Giesshallenschlacke (Pfannenschlacke) und Hüttenmineralstoff-Gemisch gelagert. Augenscheinlich ist der deponierte Materialmix unbearbeitet. Die im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das Zwischenlager vorgelegten Untersuchungen im Auftrag der Badischen Stahlwerke beziehen sich jedoch auf Elektroofenschlacke (EOS), die als Baustoff (der Firma BSN) zertifiziert ist. Deshalb müssen vor der Genehmigung eines Endlagers **unabhängige Untersuchungen der tatsächlich im Zwischenlager vorhandenen Abfallstoffe** durchgeführt werden.

## 2. Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser

Die für die Baugenehmigung des Zwischenlagers 2013 herangezogenen Untersuchungen stammen aus dem Jahr 2001 und 2011 und beziehen sich auf EOS als Baustoff der Fa. BSN. Da das Zwischenlager nun in ein Endlager überführt werden soll, fordern wir, in die B-Planänderung auch Festlegungen für die **Entwässerung sowie über den Schutz des Grundwassers** aufzunehmen. Da es sich nicht um einen zertifizierten Baustoff (EOS) handelt, sind überprüfbare Aussagen über die Durchsickerung, insbesondere zur Lösung von Schadstoffen unter verschiedenen Bedingungen in der Deponie, erforderlich. Um eine kontinuierliche Beobachtung des Sickerwassers zu gewährleisten, sollte ein räumlich und zeitlich engmaschiges **Monitoring** des abfließenden Wassers und des Grundwassers durchgeführt werden. Das Bundesbodenschutzgesetz sieht in § 9 (Gefährdungsabschätzung und Untersuchungsanordnungen) die rechtlichen Möglichkeiten vor. Eine besondere Darstellung sollte sich dem Abfluss von Wasser (Erosionsrinnen) in das unmittelbar angrenzende **Biotop (§32 NatSchG)** widmen.

## 3. Berücksichtigung des Schutzguts Boden

Bei dem von der Bebauungsplanänderung betroffenen Gebiet handelt es sich um 1,3 ha Fläche, die nach klarer Ablehnung (eine dauerhafte Deponierung sei „nicht verhandlungsfähig“, Ortsvorsteher Müll, 2014) schließlich für eine fünfjährige (später auf sechs Jahre verlängerte) Zwischenlagerung genutzt wurde. Seit Ende 2019 ist diese Aufschüttung nun ohne Genehmigung.

Es stellt sich die Frage, ob nach einem befristeten Entgegenkommen von Ortschaftsrat und Gemeinderat zu Gunsten der BSW die Ziele der B-Planänderung noch mit dem Bodenschutzgesetz vereinbar sind. Darzulegen ist in diesem Zusammenhang auch, weshalb abweichend vom Änderungsbeschluss (11.9.2020) als Ziel und Zweck nun lediglich die

*planungsrechtlichen Voraussetzungen zur **Herstellung eines dauerhaften Naherholungsparks** im Geltungsbereich zu schaffen (sind).*

(aus: Begründung zum B-Plan Auenheim Süd, 9. Änd., vom 8.3.2022, Seite 2)

In der Begründung fehlen Aussagen, inwiefern das **Bundesbodenschutzgesetz** bei der Änderung des B-Plans berücksichtigt wurde.

Kritisch sehen wir auch die Anwendung des **§13a BauGB** zur Legalisierung einer Deponie für unbearbeitete Elektroofenschlacke, Giesshallenschlacke (Pfannenschlacke) und einem Hüttenmineralstoff-Gemisch.

Wir schließen uns den Ausführungen des Rechtsanwalts Philipp Heinz an, der die rechtlichen Aspekte in der Stellungnahme der Bürgerinitiative Umweltschutz Kehl darlegt.

#### 4. Fehlender Nachweis von Lärmschutz- und Erholungsfunktion

An zahlreichen Stellen wird dem geplanten Endlager eine Lärmschutzfunktion zugeschrieben. Der Änderungsbeschluss zum B-Plan vom 11.9.2020 weist lt. Vorlage 254/20, S.3.aus:

*Die 9. Änderung des Bebauungsplans soll eine Grünfläche mit der **Zweckbestimmung „Lärmschutzpark für die Naherholung“** festsetzen, analog zum nördlich angrenzenden Bereich.*

Aussagekräftige Unterlagen zum Lärmschutz enthalten die Unterlagen jedoch nicht. Um eine sachgerechte Beurteilung der Lärmschutzwirkung zu ermöglichen, sollte bei der Vorlage des B-Plans ein spezifisches **Lärmschutzgutachten** für die Deponie enthalten sein.

Aus der Begründung für den Bebauungsplan sollte auch hervorgehen, wie sich auf dem Areal des künftigen „Naherholungsparks“ die Funktionen „Lärmschutz“ und „Naherholung“ zueinander verhalten.

Wir freuen uns, wenn Sie die Untersuchungen als Teil des Genehmigungsverfahrens in die Wege leiten. Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf der Planung auf dem Laufenden.

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative Umweltschutz Kehl e.V. erstellt und ergeht auch im Namen und im Auftrag des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) - Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Rumpel, BUND Kreisverband Ortenau